

N1

Datum	06.10.2023
Bearbeiter:	Frau Marie Zimmermann
Gesch-Z.:	105-T13- 3841/1004+12#349390/2023
Hausanschluss:	+49 355 4991-1364
Fax:	+49 33201 442-662

T13

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antrag der Firma GBB Windpark Madlitz GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 WKA am Standort 15518 Briesen (Mark), Gemarkung Alt Madlitz, Flur 2, Flurstücke 18, 52, 53 und 207 sowie Flur 4, Flurstücke 266, 325 und 327

Reg.-Nr.: G11918-W

Vollständigkeitsprüfung nach Wiederaufnahme des Verfahrens

Sehr geehrte Frau Hennig,

mit Schreiben vom 13.07.23 teilten Sie mit, dass aufgrund eines Widerspruchs gegen den Ablehnungsbescheid Nr. 30.119.00/18/1.6.2V/T13 vom 29.01.2020 das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für den o. g. Antrag wieder aufgenommen wird. Zusätzlich übermittelten Sie mir mit Schreiben vom 29.09.23 Nachreichungen zu dem Antrag.

Die übergebenen Antragsunterlagen zum oben genannten Vorhaben wurden auf formale Vollständigkeit und überschlüssig inhaltlich hinsichtlich der durch N1 wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Belange geprüft. Grundlage bildet der naturschutzrechtliche Prüfumfang des LfU, der die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie geschützte Gebiete gemäß §§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG umfasst.

Die bereitgestellten Unterlagen beinhalten:

- Formblatt 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz, Stand 02.06.2023
- Formblatt 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben, Stand 02.06.2023
- Fledermausuntersuchungen zum geplanten Windenergiestandort Alt Madlitz im Land Brandenburg (Oder-Spree), Endbericht, Büro: Susanne Rosenau, Falkensee, Stand: August 2018
- Erfassung Reptilien und Ameisen, Endbericht, Büro: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark, Stand: November 2018

- Avifaunistische Untersuchungen, Endbericht, Büro: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark, Stand: Mai 2017
- Erfassung der Horst- und Höhlenbäume, Endbericht, Büro: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark, Stand: Dezember 2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark, Stand: September 2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. 5 Karten, Büro: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark, Stand: September 2023
- Monitoringbericht 2020, Büro: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark, Stand: Dezember 2020
- Monitoringbericht 2021, Büro: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark, Stand: November 2021
- Monitoringbericht 2022, Büro: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark, Stand: Januar 2023
- Monitoringbericht 2023, Büro: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark, Stand: September 2023
- Zustimmung Auflagenvorbehalt, GBB Windpark Madlitz GmbH & Co. KG vom 16.06.2023
- Anschreiben Überarbeitung Antragsunterlagen, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemar vom 13.07.2023

Im Zuge der vertieften naturschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass das Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend prüffähig ist. Es ergeben sich maßgebliche Sachverhalte und offene Fragen, die eine Ergänzung der Antragsunterlagen erforderlich werden lassen.

0. Entgegenstehen artenschutzrechtlicher Belange/ Anpassung an aktuelle Rechtslage

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass das Vorhaben nach den Maßgaben der TAK **nicht genehmigungsfähig** ist, da sich die WEA 1 mit einem Abstand von ca. 660 m zu einem Rotmilanhorst im definierten Schutzbereich dieser Art befindet und somit artenschutzrechtliche Belange der Errichtung dieser WEA grundsätzlich entgegenstehen.

Es ist eine Aussage erforderlich, ob die Auswirkungen der beantragten Anlagen bezüglich des Artenschutzes nach den Regelungen des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG beurteilt werden sollen. Dies ist nach § 74 Abs. 5 BNatSchG auf Verlangen des Vorhabenträgers bereits vor dem 01.02.2024 möglich. Grundsätzlich ist die neue Rechtslage erst ab dem 01.02.2024 auf alle Vorhaben verbindlich anzuwenden, davor gelten nach wie vor die Regelungen der TAK.

In den Antragsunterlagen wird zwar bereits auf die in Anlage 1 des § 45b BNatSchG definierten Prüfbereiche eingegangen, enthält aber gleichzeitig auch Aussagen zur TAK. Wird die Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG gewünscht, ist das Verlangen in den Antragsunterlagen deutlich zu machen. Dafür reicht ein formloses Anschreiben.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen ergeben sich weiterhin folgende Nachforderungen:

1. Bestandserfassung/-darstellung

Unterlagenalter

Die vorliegenden Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2016/17 und 2018 und überschreiten somit grundsätzlich das zulässige Höchstalter von 5 Jahren zum Genehmigungszeitpunkt. Allerdings wird im Vorhabengebiet seit 2020 ein jährliches Monitoring durchgeführt, in dem eine aktuelle Kartierung von Groß- und Greifvögeln erfolgt sowie landschaftliche Veränderungen im Anlagenumfeld aufgenommen werden. Zusätzlich wurde im Jahr 2023 eine aktuelle Einschätzung der Vorhabenstandorte bezüglich Reptilien und Ameisen vorgenommen. Aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes (vorwiegend monotoner Kiefernforst) sehe ich auch die Zug- und Rastvogelkartierung sowie die Brutvogelkartierung weiterhin geeignet, die Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet einschätzen zu können.

Deshalb komme ich zu dem Schluss, dass bezüglich Brutvögeln, Groß- und Greifvögeln, Zug- und Rastvögeln, Zauneidechsen und Ameisen keine neuen Erfassungen erforderlich sind.

Bezüglich der Fledermäuse ist zwischen den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot) zu unterscheiden. Laut Anhang 3 der 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses vom 25.07.23 kann auf Bestandserfassungen verzichtet werden, wenn vorsorgliche Abschaltzeiten beantragt werden, um das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Diese sind Bestandteil der Antragsunterlagen und somit hier keine Neuerfassungen notwendig.

Bezüglich des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist eine aktuelle Kartierung nach den Vorgaben der 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses, Anhang 3 erforderlich. Hierfür ist eine Erfassung aller als Quartier geeigneter Strukturen im unmittelbaren Eingriffsbereich inkl. eines Puffers von 200 m (WEA-Standorte) und 50 m (Zuwegung und Nebenflächen) erforderlich (Höhlenbaumkartierung). Bisher erfolgte die Höhlenbaumkartierung nur im Eingriffsbereich mit einem Puffer von 20 m. Somit sind hier Neuerfassungen erforderlich.

2. Konfliktmittlung/Bilanzierung

2.1 Schutzgut Biotope

Die temporäre Rodung von Forst mit der WK < 5 wird entsprechend Tabelle 14 des LBP als nicht erheblich eingestuft. Es ist darzustellen, anhand welcher Parameter die Einstufung in Wuchsklassen vorgenommen wurde. Bei einer temporären Rodung ist Aufwuchs bis Stangenholz (bis 20 cm Bruthöhendurchmesser-BHD) nicht kompensationspflichtig. Ab schwachem Baumholz (ab 21 cm BHD) ist auch eine temporäre Rodung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten und kompensationspflichtig.

Die Bilanzierung ist entsprechend anzupassen.

Der Verlust von Intensivacker sowie des unbefestigten Weges ist nicht kompensationspflichtig und kann aus der Bilanzierung herausgenommen werden.

2.2 Schutzgut Landschaftsbild

Im ursprünglichen Genehmigungsverfahren liegt den Antragsunterlagen ein 1. Nachtrag zum LBP mit Stand vom 30.04.2019 bei. In diesem wurde die Höhe der Ersatzgeldzahlung angepasst. Diese Änderungen wurden in den mir vorliegenden LBP nicht übernommen. Die Ersatzgeldzahlung ist im LBP entsprechend anzupassen. Die genannten Vorbelastungen (Landstraßen, A12, Bahntrasse) haben gegenüber den beantragten WEA eine eher kleinräumige Wirkung, sodass der Zahlungswert weiterhin über dem Mittelwert der jeweiligen Stufe einzuordnen ist.

2.3 Schutzgut Fauna

Rotmilan

Bei Anwendung des § 45b BNatSchG liegt die WEA 1 im zentralen Prüfbereich des Rotmilanhorstes. Somit bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für das Brutpaar dieses Horstes signifikant erhöht ist. Dies kann durch eine Habitatpotentialanalyse widerlegt werden oder eine signifikante Risikoerhöhung durch geeignete Schutzmaßnahmen gemindert werden.

In den Antragsunterlagen erfolgt zwar grundsätzlich eine Auseinandersetzung mit der Habitateignung des Untersuchungsgebietes für den Rotmilan. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Aussagen ist für die Habitatpotentialanalyse zusätzlich eine kartografische Darstellung erforderlich, die die potentiellen Nahrungsflächen sowie die nachgewiesenen Flugbewegungen des Rotmilans in den Untersuchungsjahren enthält.

3. Nachweis der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen

Ich weise darauf hin, dass die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen im Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz,

vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch mit folgendem Inhalt vorzuweisen:

Gehölzpflanzung

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Gehölze entsprechend Maßnahme X des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer XXX auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Erhaltung der vorhandenen Anpflanzungen gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

Extensivierung

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Entwicklung extensiven Grünlands entsprechend Maßnahme X des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer XXX auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Entwicklung des extensiven Grünlandes gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marie Zimmermann

Dieses Dokument wurde am 06.10.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--